
Jahresabschluss 31.12.2010

FN 118328m

FIRMA

Wohlfahrtseinrichtung von Porr-
Betrieben Gesellschaft m.b.H.

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der
Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte
Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

25.07.2011

UNTERZEICHNET VON

PRÜFWERT: 9aa7ab26b88c27f398a9ef3e1c3b9f41

MMag. Stephan Walder LL.M., geb 20.06.1965
am 26.05.2011

Walter Hanel, geb 16.03.1942
am 26.05.2011

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	18.168,21	18
Umlaufvermögen	18.168,21	18
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18.168,21	18
PASSIVA	18.168,21	18
Eigenkapital	18.168,21	18
Nennkapital (Stammkapital)	36.336,42	36
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-18.168,21	-18

offenzulegender Anhang

Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Fall der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüsse der Ort, wo diese erhältlich sind (§ 237 Z 12 UGB):

Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr AG, Absberggasse 47, 1100 Wien

Mitglieder (Familiennamen und Vorname, § 239 Abs. 2 UGB) der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Geschäftsführer:

Walter Hanel

MMag. Stephan Walder LL.M. (ab 16.3.2011)

Mag. Werner Brameshuber (bis 16.3.2011)

Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB):

Die Gesellschaft wird in Personalunion seitens der Gesellschafter geführt.

Wurden Angaben gemäß § 238 Z 2 UGB unterlassen, weil sie geeignet sind, dem Unternehmen oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen (§ 241 Abs. 2 letzter Satz UGB)?

nein